

Satzung des Eishockey Clubs Regensburg e.V. EHC Regensburg e.V.

6. August

2012

[Sachgerechte Abschrift inkl. der eingetragenen Änderungen und Ergänzungen. Die Sätze der Paragraphen wurden nummeriert; die Formatierung vereinheitlicht, ein Inhaltsverzeichnis und ein Deckblatt erstellt. Verbindlich ist die beim Registergericht hinterlegte Fassung. Sie ist auf Wunsch erhältlich.]





Eishockey Club Regensburg e.V. Walhalla-Allee 22; 93059 Regensburg

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| Satzung Eishockey Club Regensburg e.V. | 3 |
| § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr | 3 |
| § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit | 3 |
| § 3 Verbandszugehörigkeit | 3 |
| § 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit | 4 |
| § 5 Mitgliedschaft | 5 |
| Erwerb der Mitgliedschaft | 5 |
| Beendigung der Mitgliedschaft | 5 |
| Rechte und Pflichten der Mitglieder | 6 |
| § 6 Beiträge | 6 |
| § 7 Organe des Vereins | 7 |
| § 8 Der Vorstand | 7 |
| § 9 Gesamtvorstand | 9 |
| § 10 Mitgliederversammlung | 10 |
| § 11 Abteilungen | 12 |
| § 12 Satzungsänderung | 13 |
| § 13 Beurkundung von Beschlüssen und Ordnungen des Vereins | 13 |
| § 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung | 13 |
| § 15 Inkrafttreten | 13 |



Eishockey Club Regensburg e.V. Walhalla-Allee 22; 93059 Regensburg

Satzung Eishockey Club Regensburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „ EHC Regensburg e.V.“ und ist unter Nr. 1136 eingetragen. Er wurde am 14.04.1991 gegründet und hat seinen Sitz in Regensburg.
- (2) Geschäftsjahr ist eine Eishockey Saison (von 01.05. – 30.04.im folgenden Jahr)

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Eishockeysports und damit den Sport allgemein. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Ausbildungs- und Lehrwesen, durch dem Sport zugehörige jugendpflegerische Maßnahmen, sowie das Ausrichten von Veranstaltungen im Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport.
- (2) Der EHC Regensburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung..
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse, werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (4) Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und (in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder) auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (7) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden, sowie dem zuständigen Finanzamt an.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist ordentliches Mitglied im Deutschen Eishockey Bund (DEB), im Bayerischen Eissportverband (BEV) und im Bayerischen Landes-Sport-Verband (BLSV).



Eishockey Club Regensburg e.V. Walhalla-Allee 22; 93059 Regensburg

§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über entgeltliche Ausübungen von Vereinsämtern trifft der Gesamtvorstand.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeitsvergütung für die Ausübung von Vereinstätigkeit nach dem steuerlichen Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG können vom Gesamtvorstand beschlossen werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist hierfür die Haushaltslage des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbindung.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgabe und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
- (5) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.



Eishockey Club Regensburg e.V. Walhalla-Allee 22; 93059 Regensburg

§ 5 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die dessen Ziele unterstützt. Minderjährige bedürfen zum Beitritt der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet. Über den schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (3) Alle aktiven Mitglieder des Vereins sind zugleich Mitglieder des Bayerischen Eissportverbandes.

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist zum 30. Juni und zum 31. Dezember des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss spätestens bis zum jeweiligen Termin in schriftlicher Form beim Vorstand eingegangen sein. Für die Form und den fristgerechten Zugang der Kündigungserklärung gegenüber dem Verein ist das Mitglied verantwortlich.
- (3) Bei Beendigung erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele, Interessen sowie gegen die Vereinsordnung, Vereinssatzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz mehrmaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3. Im Falle des Beitragsrückstandes der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von einem Monat schriftlich Berufung an den Vorstand möglich. Hebt dieser den Ausschluss nicht auf, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Im Falle des Ausschlusses wegen Beitragsrückstand ist die Entscheidung des Vorstands endgültig.
- (6) Über die Wiederaufnahme des ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet das Organ, das den Ausschluss beschlossen hat.



Eishockey Club Regensburg e.V. Walhalla-Allee 22; 93059 Regensburg

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat durch sein persönliches Verhalten und Auftreten das Ansehen des Vereins hoch zu halten und dessen Wohl und sportliche Ziele zu fördern.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu berücksichtigen und einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins zu beachten und Folge zu leisten.
- (3) Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder sind angehalten neben den Beitragspflichten Arbeitsleistungen und Dienstleistungen zur Förderung des Vereinszwecks zu erbringen. Dazu zählt z.B. die Mithilfe bei Vereinsveranstaltungen.
- (5) Die Mitglieder haben eine Sorgfaltspflicht gegenüber öffentlichen Sportstätten und Gegenständen, die benutzt werden sowie Vereinseigentum und Sportgeräten die in Verwendung sind.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren, des Beitrages und mögliche Umlagen verpflichtet. Über die Höhe dieser Beiträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Verbindlich ist für alle Mitglieder das „Einzugsverfahren per Lastschrift“, die Fälligkeit regelt der Vorstand.
- (3) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (4) Abteilungsbeiträge werden von der Abteilung festgelegt und bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- (5) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft kann bei langjähriger Mitgliedschaft oder durch besondere Verdienste im Verein durch den Vorstand verliehen werden. Alle Gründungsmitglieder des Vereins sind Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.
- (7) Dies Regelungen und weitere Regelungen werden hierzu in der Vereinsordnung des Vereins durch den Vorstand geändert und erlassen.



Eishockey Club Regensburg e.V. Walhalla-Allee 22; 93059 Regensburg

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen.
 - Vorstand Mitglieder
 - Vorstand Finanzen (Schatzmeister)
 - Vorstand Öffentlichkeit (Schriftführer)
- (2) Die in Absatz 1 aufgezählten Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein (nach §26 BGB) Die Vorstände sind einzelvertretungsberechtigt. Der Vorsitz im Vorstand wird monatlich unter den drei Vorständen im Rotationsprinzip übernommen.
- (3) Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand für Rechtsgeschäfte, die den Verein im Einzelfall vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als EUR 1.500,00 (eintausendfünfhundert) verpflichten, der Zustimmung durch den Gesamtvorstand. Zusammensetzung und Aufgaben des Gesamtvorstandes sind in § 9 der Satzung geregelt. Bei Rechtsgeschäften für Dauerschuldverhältnisse bedarf es der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Zusammensetzung und Aufgaben der Mitgliederversammlung sind in § 10 der Satzung geregelt.
- (4) Hat diese Entscheidung des Vorstands Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb einzelner Abteilungen, ist der Beschluss des Gesamtvorstands erforderlich.
- (5) Bei Beschlüssen ist eine einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder an der Entscheidung teilnehmen.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorsitzende beruft im Auftrag des Vorstands oder einzelner Abteilungen (für deren Geschäftsbetrieb und soweit aus abteilungseigenen Mitteln finanziert) alle Haupt- und nebenberuflichen Beschäftigten des Vereins und ist für alle arbeitsrechtlichen Angelegenheiten zuständig.



Eishockey Club Regensburg e.V. Walhalla-Allee 22; 93059 Regensburg

- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren schriftlich und geheim gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand der mit dem Vorsitz startet wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (9) Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern das nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Gesamtvorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.
- (10) Wird unter Absatz 8 kein Vorstand gefunden bzw. gewählt, ist innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Wird dann auch kein rechtsfähiger Vorstand gewählt, so hat der zuletzt bestehende Vorstand gemeinsam die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht, sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Fachverbänden anzuzeigen.
- (11) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.



Eishockey Club Regensburg e.V. Walhalla-Allee 22; 93059 Regensburg

§ 9 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstands, den jeweiligen Abteilungsleiter der Abteilungen sowie dem Sportwart. Der Sportwart wird vom Vorstand eingesetzt (ist nicht zwingend erforderlich). Der Abteilungsleiter und deren Vertretung werden in der Abteilungsversammlung gewählt.
 - Sportwart (Marketing u. sportliche Leitung, Wahl durch den Vorstand)
 - Jeweiliger Abteilungsleiter oder Vertreter
- (2) Der Gesamtvorstand tritt mindesten **zweimal** in der Saison zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder die beantragt. Die Sitzung wird durch den jeweiligen Vorsitzenden oder durch ein anderes Vorstandmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Der Gesamtvorstand berät den Vorstand und beschließt über vorliegende Anträge.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende lädt rechtzeitig in schriftlicher Form zu den Gesamtvorstandssitzungen ein. Über den Inhalt der Sitzungen wird ein Protokoll erstellt, die alle getroffenen Beschlüsse enthalten muss. Innerhalb von 14 Tagen muss den Mitgliedern des Gesamtvorstands das Protokoll zugestellt werden. Dagegen kann Widerspruch erhoben werden, der in folgender Sitzung behandelt werden muss. Bis dahin gilt dieser Beschluss im Protokoll als nicht gültig. Die Beschlüsse sind für die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung oder in der Geschäftsstelle einsehbar.
- (5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (6) Vereinsmitglieder, Vertreter der Presse oder Sachverständige können zur Sitzung geladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.



Eishockey Club Regensburg e.V. Walhalla-Allee 22; 93059 Regensburg

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Wählbar für Vereinsämter sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, einberufen und geleitet.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und Frist der Antragstellung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene E-Mail Adresse gerichtet ist. Zusätzlich wird die Einladung auf der Homepage veröffentlicht.
- (5) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten.
 - Bericht des Vorstands
 - Berichte der Abteilungen
 - Rechenschafts- und Kassenbericht des Gesamtvereins und Bericht des Vorstands Finanzen
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Wahlen (alle zwei Jahre)
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (7) Jede einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



Eishockey Club Regensburg e.V. Walhalla-Allee 22; 93059 Regensburg

- (9) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Finanzberichts
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über die Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über die Vereinsbeiträge
 - Beschlussfassung über die Auflösung und Gründung von Abteilungen
 - Weitere Aufgaben, soweit sich diese nach dem Gesetz ergeben, bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (10) Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies der Gesamtvorstand oder mindestens 10 der anwesenden Mitglieder verlangen. Bei den Wahlen der Vereinsämter ist eine geheime Wahl erforderlich, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht.
- (11) Erreichen bei Wahlen zwei, oder mehr Kandidaten die gleiche Anzahl der Stimmen, ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Beschlüsse sind vom Schriftführer bzw. vom Protokollführer zu erstellen.



§ 11 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportgruppen können mit Genehmigung der Mitgliederversammlung rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Die Abteilungen regeln eigenständig den laufenden Geschäftsbetrieb ihrer Abteilungsbelange.
- (2) Die Abteilungen können selbstständig sonstige Einnahmen verwalten. Die Belege sind dem Vorstand Finanzen unverzüglich weiterzuleiten. Der Kontostand ist Bestandteil des Vermögens des Hauptvereins. Die Abteilungen können damit kein eigenes Vermögen bilden. Bei Auflösung der Abteilung geht der Kontostand der Abteilung im Vermögen des Hauptvereins auf.
- (3) Abteilungen können ausschließlich durch Ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfang von max. 200 Euro eingehen. Sofern die Abteilungen eigene Einnahmen haben, gilt diese Regelung nicht. Ist das Aufkommen von Spenden sowie von sonstigen Einnahmen höher, kann die Ausgabengrenze durch den Vorstand erhöht werden.
- (4) Nicht zulässig sind Kreditaufnahmen und Arbeitsverträge. Diese bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und der Zustimmung der Vorstandschaft.
- (5) Signifikante Veränderungen am Vermögen oder den Liegenschaften des Vereins müssen im Gesamtvorstand beantragt werden.
- (6) Die Abteilungsleitung wird von den Mitgliedern der Abteilung für jeweils zwei Jahre gewählt. Tritt ein Mitglied der Abteilungsleitung während der Amtszeit zurück, wählt die Abteilung innerhalb von vier Wochen einen Ersatz bis zur nächsten regulären Wahl.
- (7) Mindestens einmal jährlich (mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung) ist eine Abteilungsversammlung abzuhalten. Über jede Abteilungsversammlung ist dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen ein schriftliches Protokoll vorzulegen.
- (8) Wird eine Abteilungsleitung gewählt, besteht ein Widerspruchsrecht des Vorstandes. Gegen eine negative Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung binnen vier Wochen nach der Entscheidung zulässig. Zusätzlich ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich (in der nächsten Mitgliederversammlung).



Eishockey Club Regensburg e.V. Walhalla-Allee 22; 93059 Regensburg

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen und Ordnungen des Vereins

- (1) Die in Vorstandssitzungen, Gesamtvorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (2) Vereinsordnung, Finanzordnung und andere vom Verein mit geltenden Ordnungen sind einzuhalten..
- (3) Gültig werden die Ordnungen (Regelwerke) mit der Unterschrift des Vorstandes und der Veröffentlichung auf der Homepage.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach mindesten vier wöchiger Ankündigungen in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Eissportverband (BEV) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.08.2012 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die alte Satzung wird nach der Genehmigung durch das Registergericht ungültig.

30.08.12 
(Unterschriften Vorstand Finanzen)


(Unterschriften Vorstand Öffentlichkeit)

30.08.2012 
(Unterschriften Vorstand Mitglieder)